

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erläßt auf Grund des Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhebt für Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.1992 außer Kraft.

Emmerting, 10.10.2001

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
i.V.


Eberheißinger
1. Bürgermeister
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting hat in ihrer Sitzung am 26.09.2001 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der VGem Emmerting beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 11.10.2001 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde angeheftet am 11.10.2001 und wieder abgenommen am 26.10.2001.

Emmerting, 26.10.2001

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting



Maier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

